



Antwort zur Anfrage Nr. 0935/2013 der CDU-Stadtratsfraktion betreffend
Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Spielhallen (CDU)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Welche Maßnahmen ergreift die Verwaltung in Gesprächen mit der rheinland-pfälzischen Landesregierung, um die Forderung des Städtetages mit Nachdruck umzusetzen?**
- 2. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene, um die Ausbreitung von Spielhallen in Mainz weiter einzuschränken? Wie wird sich die Verwaltung in dieser Frage mit anderen Städten absprechen?**

Zu 1. Und 2. :

Das Rechts- und Ordnungsamt hat bei der gewerberechtlichen Erlaubniserteilung für Spielhallen nach der Gewerbeordnung zurzeit keine rechtlichen Eingriffsmöglichkeiten zur Eindämmung von bestehenden Spielhallen bzw. der Errichtung von neuen Spielhallen.

Zurzeit gelten die Bestimmungen des § 33 i der Gewerbeordnung sowie seit 01.07.2012 zusätzlich die Bestimmungen des Landesglücksspielgesetzes RLP (LGlüG). Sofern keine Versagungsgründe nach der Gewerbeordnung vorliegen (u. a. Zuverlässigkeit des Antragstellers) und baurechtlich sowie glücksspielrechtlich keine Bedenken bestehen, ist die gewerberechtliche Erlaubnis nach § 33 i der Gewerbeordnung vom Rechts- und Ordnungsamt zur erteilen.

- 3. Ist der Verwaltung bekannt, ob in Mainz gegen das Werbeverbot verstoßen wird?**

Dem Rechts- und Ordnungsamt sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Verstöße bekannt.

- 4. Wie wird das Werbeverbot kontrolliert und welche Strafen wurden in Mainz in den letzten Monaten verhängt?**

Die zuständige Behörde zur Überwachung und Ahndung der Bestimmungen des LGlüG sowie des Glücksspielstaatsvertrages ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier. Hierunter fällt auch die Überwachung des Werbeverbotes für Spielhallen.

Mainz, 24.01.2014

gez.
Christopher Sitte
Beigeordneter